

Die Betriebskosten (Grundsteuer, Versicherungen, Schornsteinfeger, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Abfall) betragen je qm Wohnfläche und Kalendermonat

a) Johann-Wilhelm-Str. 42	1,62 Euro	(bisher 3,17 DM)
b) Angelhofweg 2	5,44 Euro	(bisher 10,64 DM)
c) Bergstraße 5	3,35 Euro	(bisher 6,56 DM)
d) Bergschlög 5	4,49 Euro	(bisher 8,79 DM)

## **Artikel 9**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 22.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld vom 31.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90 Euro (bisher 180 DM). Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180 Euro (bisher 360 DM). Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

1. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 Euro (bisher 10 DM) ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **Artikel 10**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)**

Die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 17.12.1991 zuletzt geändert am 30.04.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld am 10.05.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 Euro

(bisher 3,00 DM) bis 2.550,00 Euro (bisher 5.000,00 DM) zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro (bisher 3,00 DM).

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

## II. Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro / %	Gebühr bisher DM / %
1	<u>Ablehnung</u> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1)  wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 - volle Gebühr mind. 1,50 Euro  --	3,00 DM  --
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1, Satz 2 der Satzung)	1,50 Euro bis 2.550,00 Euro	3,00 DM bis 5.000,00 DM
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Er- klärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu be- scheiden sind, soweit die Mit- wirkung der Gemeinde nicht vor- geschrieben oder angeordnet ist.	1,50 Euro bis 51,00 Euro	3,00 DM bis 100,00 DM
4	<u>Auskünfte</u> Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei	1,50 Euro bis 25,50 Euro  --	3,00 DM bis 50,00 DM  --

5	<u>Bauordnungsrecht</u>		
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,50 Euro	50,00 DM
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1	
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je Zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,50 Euro	10,00 DM  50,00 DM
6	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 Euro bis 255,00 Euro	5,00 DM bis 500,00 DM
7	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>		
	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 Euro bis 12,50 Euro	3,00 DM bis 25,00 DM
	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,26 Euro bis 2,50 Euro mindestens 0,51 Euro	0,50 DM bis 5,00 DM mindestens 1,00 DM

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz

8	<u>Bescheinigungen</u> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 Euro bis 15,00 Euro	3,00 DM bis 30,00 DM
9	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,50 Euro bis 511,00 Euro	50,00 DM bis 1.000,00 DM
10	<u>Bestattungsrecht</u>		
	a) Ausstellung eines Leichenpases (§§ 44 und 45 BestG)	2,50 Euro bis 15,00 Euro	5,00 DM bis 30,00 DM
	b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	2,50 Euro bis 5,00 Euro	5,00 DM bis 10,00 DM
11	<u>Feiertagsrecht</u>		
	a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	10,00 Euro bis 25,50 Euro	20,00 DM bis 50,00 DM
	b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)		
	1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,50 Euro bis 51,00 Euro	50,00 DM bis 100,00 DM
	2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	51,00 Euro bis 76,50 Euro	100,00 DM bis 150,00 DM
12	<u>Fundsachen</u>  Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		

	a) bei Sachen bis zu 511 Euro (bisher 1.000 DM) Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 Euro	3,00 DM
	b) bei Sachen über 511 Euro (bisher 1.000 DM) Wert	2% von 511 Euro und 1% des Mehrwertes	2 % von 1.000 DM und 1% des Mehrwertes
	c) bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten	
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 Euro bis 255,00 Euro	3,00 DM bis 500,00 DM
14	<u>Giftschein</u> Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift	2,50 Euro bis 25,50 Euro	5,00 DM bis 50,00 DM
15 a	<u>Geschäftsstelle des Gutachter-</u> <u>ausschusses:</u>		
15 a 1	Auskunft aus der Kaufpreis- sammlung	2,50 Euro bis 51,00 Euro	5,00 DM bis 100,00 DM
15 a 2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 Euro bis 25,50 Euro	5,00 DM bis 50,00 DM
16	<u>Hinterlegungen</u>		
	a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b)	1,50 Euro	3,00 DM
	b) Annahme von Geld, Wert- sachen und Wertpapieren	1 % des Werts, mind. 1,50 Euro	3,00 DM
	c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres er- folgt	1,50 Euro	3,00 DM

	d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts, mind. 1,50 Euro	3,00 DM
17	<u>Kirchenaustritt</u> Für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 Euro bis 25,50 Euro	10,00 DM bis 50,00 DM
18	<u>Lohnsteuerkarten</u> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	2,50 Euro	5,00 DM
19	<u>Melderecht</u> a) Auskünfte aus dem Melderegister 1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 MG)	3,50 Euro	7,00 DM
	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	5,00 Euro	10,00 DM
	Gruppenauskunft (§32 Abs.3 § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	1,00 Euro	2,00 DM
	2. Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 Euro bis 2.550,00 Euro	20,00 DM bis 5.000,00 DM
	b) Datenübermittlungen  1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe		

unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religions- gesellschaften (§ 30 MG)	1,00 Euro	2,00 DM
---	-----------	---------

für jede Person, auf die sich die  
Datenübermittlung erstreckt. Die  
Erhebung der Gebühr unterbleibt,  
wenn diese im Einzelfall weniger  
als 10,00 Euro (bisher 20,00 DM)  
betragen würde.

2. Datenübermittlungen nach Ziffer 1, die mit Hilfe der Automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 Euro bis 2.550,00 Euro	20,00 DM bis 5.000,00 DM
---	------------------------------------	--------------------------------

c) Auskunftssperren, Gebühren  
gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 des  
Landesmeldegesetzes (Änderung  
vom 13.12.1995) gestrichen.

d) Bescheinigungen der Melde-  
behörde

Zusätzliche Meldebestätigungen  
und sonstige Bescheinigungen der  
Meldebehörde je Bescheinigungen  
werden mehrere gleichlautende  
Bescheinigungen gleichzeitig be-  
antragt, so ermäßigt sich die Ge-  
bühr für je weitere Bescheinigung  
auf die Hälfte

2,50 Euro	5,00 DM
-----------	---------

e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 Euro bis 51,00 Euro	5,00 DM bis 100,00 DM
--	-----------------------------	--------------------------

f) Gebührenfrei sind:

1. Die Bearbeitung einer Meldung  
oder Anzeige.
2. Die Auskunft an den Betroffenen  
( § 11 MG)
3. Die Berichtigung, Ergänzung,  
Sperrung und Löschung von  
Daten des Melderegisters  
(§12 und § 13 MG)

20 Personalausweisrecht

Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht für die keine bundes- oder landesrechtlichen Gebührenregelungen bestehen 2,50 Euro 5,00 DM

20 a Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)

a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einen Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 5,00 Euro bis 153,00 Euro 10,00 DM bis 300,00 DM

b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a) mindestens 1,50 Euro 3,00 DM

21 Schreibgebühren

a) Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden,

je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk

- in deutscher Sprache 2,00 Euro 4,00 DM  
- in fremder Sprache 4,00 Euro 8,00 DM

b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	2,00 Euro	4,00 DM
c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben		
1. bei einem Format bis DIN A 4 -- je Seite	0,50 Euro	1,00 DM
2. bei einem größeren Format als DIN A 4 – je Seite	1,00 Euro	2,00 DM
d) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 Euro bis 0,50 Euro	0,50 DM bis 1,00 DM
- Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet		
22	<u>Ausstellung eines Negativzeugnisses</u>	
	gem. § 28 Abs. 1 BauGB	15,00 Euro 30,00 DM
23	<u>Zurücknahme eines Antrags</u>	
	( § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2

## Artikel 11

### Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS)

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 22.10.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld am 31.10.1991, zuletzt geändert am 13.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld am 19.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: